

Früh übt sich

Schon seit Langem gibt es in Deutschland das System der allgemeinen ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass zu einem möglichst frühen Zeitpunkt alle Kinder auf Fehlentwicklungen und Krankheitssymptome untersucht werden. Seit dem 1.7.1999 sind auch zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen (kurz: FU) im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in den BEMA aufgenommen. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die zahnärztliche FU für Kleinkinder vom dritten bis zum sechsten Lebensjahr eingeführt.

Christiane Baumeister-Henning/Haltern am See



n Die erste Früherkennungsuntersuchung soll grundsätzlich im dritten Lebensjahr durchgeführt werden, in der Zeit vom 30. bis zum 36. Lebensmonat. Zwei weitere Früherkennungsuntersuchungen sollen im Abstand von mindestens zwölf Monaten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr folgen. Das bedeutet, dass bei einer Untersuchung unserer kleinsten Patienten im dritten Lebensjahr nach dem 30. Monat eine Früherkennungsuntersuchung erfolgen soll. Erscheinen die Eltern oder Erziehungsberechtigten mit ihrem Kind erst nach dem dritten Geburtstag, kann von diesem Grundsatz abgewichen und die erste FU-Untersuchung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die weiteren FU-Untersuchungen werden dann jeweils mit einem zeitlichen Abstand von zwölf Monaten durchgeführt.

Leistungsinhalt der FU

Die Früherkennungsuntersuchung (FU) umfasst gemäß den Abrechnungsbestimmungen die folgenden Leistungen:

1. Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle)

Die eingehende Untersuchung richtet ihr Hauptaugenmerk auf die Früherkennung von Karies und der Ermittlung des individuellen Kariesrisikos. Ebenso Zahnstellungs- und Kieferanomalien, Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Zahnfleisches können hier festgestellt werden.

2. Einschätzung des Kariesrisikos anhand des dmf-t-Index

Der „dmf-t-Index“ stellt eine Klassifizierung dar, mit deren Hilfe in kürzelter Form der Grad der kariösen Erkrankung eines Gebisses festgehalten wird.

Dabei bedeuten die englischsprachigen Abkürzungen Folgendes:

- „d“ „diseased“ oder „decayed“, d.h. an Karies erkrankte Zähne,
- „m“ „missing“, d.h. fehlende (also wegen Karies entfernte) Zähne,
- „f“ für „filled“, d.h. gefüllte Zähne,
- „t“ für „teeth“ (Zähne).



Giornate Romane

Wissenschaftliche Leitung
Prof. Dr. Mauro Marincola/Rom
Prof. Dr. Andrea Cicconetti/Rom

Implantologie ohne Grenzen

12./13. April 2013

Rom/Italien | Sapienza Università di Roma

Ablaufplan

Anreise am Donnerstagabend oder Freitagvormittag

Freitag, 12. April 2013 | 14.00 – 18.00 Uhr
Learn & Lunch (Übertragung der Live-OP, Table Clinics)
Separates Seminar für die implantologische Assistenz

Samstag, 13. April 2013 | 10.00 – 16.30 Uhr
Wissenschaftliche Vorträge
ca. 20.00 Uhr Abendessen
Abreise am Sonntag

Referenten |

Prof. Dr. Hans Behrbohm/Berlin | Prof. Dr. Andrea Cicconetti/Rom | Prof. Dr. Dr. Rolf Ewers/Wien | Prof. Dr. Mauro Marincola/Rom | Prof. Dr. Marcel Wainwright/Düsseldorf | Priv.-Doz. Dr. Dr. Steffen G. Köhler/Berlin | Dr. Georg Bayer/Landsberg am Lech | Dr. Vincent J. Morgan, DMD/Boston | Dr. Marius Steigmann/Neckargemünd | Dr. Angelo Trödhan/Wien | Dr. Ulrich Volz/Meersburg |

Kongressgebühren

Zahnärzte 350,- € zzgl. 19% MwSt.

Helferinnen 250,- € zzgl. 19% MwSt.

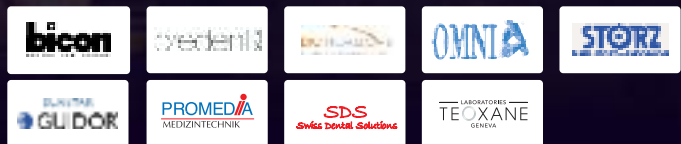
Die Kongressgebühr beinhaltet die Teilnahme an der Übertragung der Live-OP, den Table Clinics (bzw. Seminar implantologische Assistenz), den wissenschaftlichen Vorträgen sowie die Verpflegung während der Tagung und das gemeinsame Abendessen am Samstag.

Abendessen (Samstag) Begleitpersonen 65,- € zzgl. 19% MwSt.

Veranstalter/Organisation | OEMUS MEDIA AG

Holbeinstraße 29 | 04229 Leipzig | Tel.: 0341 48474-308 | Fax: 0341 48474-390
event@oemus-media.de | www.oemus.com

Reiseplanung | Wir unterstützen Sie bei der Buchung Ihrer Hotelübernachtung und Reiseplanung. Um Ihnen die besten Verbindungen und Raten zu gewährleisten, besprechen Sie gern Ihre individuellen Reisewünsche mit unserem Reisepartner: „PRIMETRAVEL“ – Ihre persönliche Ansprechpartnerin: Nicole Houck | Tel.: 0211 49767-20 | Fax: 0211 49767-29 | Mobil: 0176 10314120



Faxantwort

0341 48474-390

Bitte senden Sie mir das Programm zum *Giornate Romane – Implantologie ohne Grenzen* am 12./13. April 2013 in Rom/Italien zu.

Vorname | Name

E-Mail-Adresse (bitte angeben)

Praxisstempel

DHJ 3/12

Nach den Kriterien des Gemeinsamen Bundesausschusses, die bei der BEMA-Nr. FU anzuwenden sind, wird unter einem hohen Kariesrisiko verstanden, wenn bei einem Kind in einem Alter bis

- 3 Jahre ein dmf- t > 0,
- 4 Jahre ein dmf- t > 2,
- 5 Jahre ein dmf- t > 4,
- 6 Jahre ein dmf- t > 5 vorliegt.

Beispiel: Annalena ist fünf Jahre alt. Sie hat am Zahn 75 eine kleine Füllung und bei der Untersuchung eine weitere kariöse Läsion. Der dmf-t lautet „2“ und damit liegt kein höheres Kariesrisiko vor. Jonas ist dreieinhalb Jahre alt und hat eine kleine Füllung an 85 und eine weitere Füllung an 24. Ansonsten ist sein Gebiss kariesfrei. Sein dmf-t-Index lautet ebenfalls „2“, aber aufgrund seines Alters wird er in ein hohes Kariesrisiko eingestuft. Mit der BEMA-Neurelationierung wurde festgelegt, dass eine Fluoridierung schon vor dem 6. Lebensjahr erfolgen kann, wenn das Kind ein hohes Kariesrisiko aufweist, und zwar zweimal pro Kalenderhalbjahr. Wird bei Versicherten vom 30. bis zum 72. Lebensmonat ohne Kariesrisiko eine Fluoridierung durchgeführt, handelt es sich um eine außervertragliche Leistung, die vorab mit einer schriftlichen Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKV-Z privat nach GOZ vereinbart werden muss. Demnach kann bei Jonas die Fluoridierung als Vertragsleistung abgerechnet werden, Annalenas Eltern müssen die Fluoridierung als Privatleistung selbst bezahlen.

3. Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Erziehungsberechtigten mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke und verbesserter Mundhygiene

Die Erziehungsberechtigten sollen im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen darüber beraten werden, welche Maßnahmen zur Keimzahlsenkung, zur Verbesserung der Mundhygiene und zur Verbesserung der Ernährung mit dem Ziel der Reduktion zuckerhaltiger Speisen und Getränke ergriffen werden können.

4. Empfehlung und ggf. Verordnung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (Fluoridtabletten, fluoridiertes Salz, fluoridierte Zahnpasta und dergleichen)

Ebenfalls aufgeführt wird im Rahmen der individuellen Beratungen bei der FU die Empfehlung zum Gebrauch von Fluoridierungsmitteln. Diese umfassen z.B. Fluoridtabletten, fluoridiertes Speisesalz, fluoridhaltiges Mineralwasser und Nahrungsbestandteile, fluoridhaltige Zahnpasten und andere Mundhygieneartikel usw.

Eingehende Untersuchung (BEMA-Nr. 01) neben BEMA-Nr. FU

Die BEMA-Nr. 01 kann neben der BEMA-Nr. FU in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die BEMA-Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der BEMA-Nr. FU abgerechnet werden.

Beispiele hierzu:

1. Friederike, vier Jahre alt

15.01.07	Untersuchung	01
	Beratung	
	Infiltrationsanästhesie	40
	Extraktion 71	43
18.06.07	Früherkennungsuntersuchung	Ä1

In diesem Fall ist eine Abrechnung der FU nicht möglich, obwohl zwischen 01 und FU mehr als vier Monate liegen, da im gleichen Halbjahr schon eine 01 abgerechnet wurde.

2. Niklas, fünf Jahre alt

02.07.07	Früherkennungsuntersuchung	FU
08.12.07	Eingehende Untersuchung	
	Beratung	Ä1

Bei Niklas kann die 01 nicht abgerechnet werden, weil FU und 01 wiederum im gleichen Halbjahr liegen.

3. Jan, drei Jahre alt

28.06.07	Früherkennungsuntersuchung	FU
29.10.07	Eingehende Untersuchung	01
	Beratung	

Jan hat seine Besuche in zwei Halbjahre gelegt. Nun können sowohl die FU als auch die 01 abgerechnet werden.

Beratung (BEMA-Nr. Ä1) neben BEMA-Nr. FU

Im Zusammenhang mit Früherkennungsuntersuchungen kann die BEMA-Nr. Ä1 nicht abgerechnet werden. In der Kommentierung der KZBV wurde angeführt, dass jedoch Beratungen, die nicht inhaltlich im Zusammenhang mit der FU stehen, zusätzlich berechnungsfähig seien.

Beispiel: Annalena kommt am 6. April zur Früherkennungsuntersuchung. Die Eltern werden über die regelmäßige Zahnpflege und die notwendige Fluoridierung beraten. Da die Beratung in direktem Zusammenhang mit der Früherkennungsuntersuchung steht, ist sie nicht gesondert berechnungsfähig.

Lukas kommt ebenfalls am 6. April zur Früherkennungsuntersuchung. In der vorhergehenden Woche (am 30. März) war er schon in der Praxis, weil er bei einem Sturz mit dem Roller die oberen Schneidezähne leicht lädiert hatte.

Es wird eine Vitalitätsprüfung durchgeführt und die Eltern werden darüber beraten, dass eine regelmäßige Überprüfung der geschädigten Zähne notwendig ist.

06.04.07	Früherkennungsuntersuchung	FU
	Vitalitätsprüfung	8
	Beratung	Ä1

Da die Beratung mit der Früherkennung nicht im Zusammenhang steht, kann sie zusätzlich berechnet werden.

Können im Zusammenhang mit der FU Privatleistungen anfallen und abgerechnet werden?

Bei vielen Kindern sind eine Früherkennungsuntersuchung und vier Fluoridierungsmaßnahmen pro Jahr eine gute Basis für den Start ins zahngesunde Leben. Nicht immer sind diese Maßnahmen jedoch ausreichend. Ist eine intensivere und engmaschige Betreuung notwendig, können zusätzliche Sitzungen vereinbart werden. Diese sind dann bei gesetzlich versicherten Kindern mit den Eltern privat zu vereinbaren. Eine Vereinbarung erfolgt dann gem. § 4 Abs. 5 BMV-Z für Primärkassen bzw. § 7 Abs. 7 EKV-Z für Ersatzkassen. Dabei können folgende Leistungen vereinbart werden:

1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten
1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten

Die alten Leistungen nach Nr. 100 (Mundhygienestatus) und 101 (Remotivation) wurden durch eine neue konkrete Abrechnungsbestimmung ergänzt. Die Leistungen erhalten nach der Systematik der GOZ 2012 eine neue Gebührensnummer (1000/1010) und darüber hinaus wurden die Abrechnungsbestimmungen konkretisiert. Jetzt heißt es: „Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern 1000 und 1010 sind Leistungen nach den Nummern 0010, 4000 und 8000 sowie Beratungen und Untersuchungen nach der Gebührenordnung für Ärzte nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird.“ Damit ist klar: Neben Mundhygienestatus (Nr. 1000) und Remotivation (Nr. 1010) dürfen berechnet werden:

0010 Eingehende Untersuchung
 4000 Parodontalstatus
 8000 Funktionsanalyse
 Ä1 Beratung
 Ä5 Symptombezogene Untersuchung
 Ä6 Untersuchung des stomatognathen Systems, wenn diese Leistungen nicht im Rahmen der Prophylaxe erbracht werden, sondern anderen Zwecken dienen (z.B. Kariesdiagnostik, PA-Diagnostik, Kiefergelenkerkrankungen, Kieferorthopädie) und wenn dies in der Rechnung begründet wird. Andere Leistungen neben Nr. 1000 und 1010 unterliegen keiner Beschränkung.

AIR-N-GO

Ein Produkt. Zwei Funktionen.



GO Supra

Ermöglicht jede Form der supra-gingivalen Prophylaxebehandlung

GO Perio (optional)

Revolutioniert die Behandlung von Parodontitis und Periimplantitis

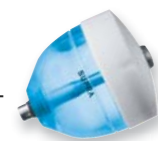


AIR-N-GO Service-Paket

Mehr Infos unter:
0800 / 728 35 32 oder
www.de.acteongroup.com

AIR-N-GO Powder

sanft zu Zahnschmelz und Gewebe -
effizient und wirkungsvoll



Kompatibel mit den meisten Pulverstrahlsystemen!
 AIR-N-GO «Classic» (Natriumbicarbonat), AIR-N-GO «Pearl» (Kalziumcarbonat)

Nach den Änderungen in §10 GOZ ist die vorgeschriebene Mindestdauer in der Rechnung anzugeben.

GOZ-Nr. 1040 Professionelle Zahnreinigung (PZR)

Bei erheblichen Putzdefiziten ist zusätzlich zur häuslichen Zahnpflege eine professionelle Unterstützung erforderlich.

Der Leistungsinhalt der Nr. 1040 ist wie folgt beschrieben: *Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.*

Während Fluoridierungsmaßnahmen zur Kariesprophylaxe nach Nr. 1020 neben der professionellen Zahnreinigung ausgeschlossen sind, ist jedoch die Fluoridierungsmaßnahme zur Behandlung überempfindlicher Zahnflächen nach Nr. 2010 möglich.

Neben der professionellen Zahnreinigung können folgende Leistungen nicht berechnet werden:

- 1020 Fluoridierung zur Kariesvorbeugung
- 4050/4055 Entfernung harter/weicher Zahnbeläge
- 4060 Kontrolle nach Belagentfernung
- 4070/4075 Subgingivale Konkremententfernung/ geschlossenes Vorgehen
- 4090/4100 Lappenoperation/offenes Vorgehen

Eine ggf. notwendige zusätzliche Reinigung der Zunge und Wangenschleimhaut im Sinne einer Full-Mouth-Desinfektion ist analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

GOZ-Nr. 2000 Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung

Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen die Versiegelung der kariesfreien Fissuren der ersten und zweiten Molaren der zweiten Dentition. Ist eine Versiegelung der Milchmolaren notwendig, ist diese nur als Privatleistung möglich.

Wie schon in der GOZ 88 wird die Versiegelung kariesfreier Fissuren nach der Nr. 2000 berechnet. Dabei beschränkt die GOZ die Berechnung nicht auf die Molaren

(wie bei der IP5 bei gesetzlich Versicherten). Die Versiegelung ist für den Bereich kariesfreier Fissuren oder Grübchen bei Milch- und bleibenden Zähnen berechenbar. Darüber hinaus kann die Leistung auch für die Versiegelung von Glattflächen, z. B. Wurzeloberflächen, berechnet werden. Da Glattflächen- und Fissurenversiegelungen zwei verschiedene, unabhängige Leistungen beschreiben, die auch unabhängig voneinander nebeneinander an einem Zahn anfallen können, können diese dann auch nebeneinander berechnet werden. Eine erweiterte Fissurenversiegelung wird wie eine definitive Füllung berechnet. Die Versiegelung bei Entfernen eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments ist Bestandteil der Nummern 6110 bzw. 6130 und kann in derselben Sitzung nicht gesondert berechnet werden. Neben der Versiegelung kann die Nr. 4050/4055 (Entfernung harter/weicher Beläge) bzw. die Nr. 1040 (professionelle Zahnreinigung) berechnet werden.

Wie muss sich die Zahnarztpraxis auf diese Patientenklientel vorbereiten?

Große Investitionen sind für die systematische Einführung der FU in der Zahnarztpraxis zunächst nicht notwendig – die übliche Praxisausstattung ist ausreichend. Später wird man über ein spezielles Mundhygienezentrum in der Praxis nachdenken und innerhalb der Praxisorganisation einige Umstellungen vornehmen müssen (z. B. Einstellung einer Fachkraft, Terminplaner Prophylaxe etc.). Hat man sich erst einmal ausgiebig dieser Altersgruppe zugewandt, kann sich der Zulauf schnell erhöhen, denn auch die Kleinen machen Mundpropaganda. So erzählen sie gern ihren kleinen „Kollegen“ im Kindergarten von der tollen Kinderzahnarztpraxis, und locken große und kleine Prophylaxepatienten in die Praxis und bilden damit die Klientel der Praxis von morgen. [n](#)

KONTAKT

Christine Baumeister-Henning

Heitken 20

45721 Haltern am See

E-Mail: info@ch-baumeister.de

Web: www.ch-baumeister.de



ANZEIGE

Das Dentalhygiene Journal auch online
lesen – auf Ihrem Computer,
iPad oder iPhone!

www.zwp-online.info

m.zwp-online.info

www.zwp-online.info
FINDEN STATT SUCHEN. ZWP online

PATIENTENFLYER für Ihre Praxis!

PATIENTENGERECHT • ZUVERLÄSSIG • AKTUELL • HOCHWERTIG

ERNÄHRUNG



MOBIL BESTELLEN! QR-Code mit dem Smartphone scannen (z.B. mit dem Reader Quick Scan)

25,-€* für 100 Flyer

1. Motiv auswählen
2. Anzahl angeben
3. Kontaktdaten ausfüllen und faxen

Motiv 1

Motiv 2

Für jedes Schwerpunktthema zwei Patientenflyer!
Sie möchten Ihre Patienten über die Möglichkeiten der Zahnheilkunde informieren und über verschiedene Themen aufklären? Am besten einheitlich und aufeinander abgestimmt? Bestellen Sie ganz einfach unser neues, patientengerechtes Informationsmaterial. Passend zu Ihrer Zielgruppe stehen Ihnen hochwertige Patientenflyer in zwei verschiedenen Layouts zur Verfügung.

Tipp: Überreichen Sie jedem Patienten im Beratungsgespräch den passenden Flyer und tragen Sie den nächsten Termin auf der Rückseite ein. Ein besonderer Service für Ihre Patienten und wenig Aufwand für Sie.

*zzgl. MwSt. und Versandkosten

FAXANTWORT

0341 48474-290

oder bestellen Sie unter:
www.oemus-shop.de

Hiermit bestelle ich verbindlich:

Motiv 1

Motiv 2

100 Flyer/25 Euro*

200 Flyer/50 Euro*

300 Flyer/75 Euro*

Name, Vorname

Praxis

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Hinweis: Versand und Rechnungslegung erfolgt über nexilis Marketing.

Datum

Unterschrift/Stempel